



EG: 18-09-24

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

fu 19.9.

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie

14 . September 2024

Vorlagen Nr. 19-A-58-0011
Rhein-Lounge am Schiersteiner Hafen
Tagesordnungspunkt I Punkt 11.1 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit, Integration, Kinder und Familie am 16.10.2019
Beschluss Nr. 0160

Der Magistrat wird gebeten,

zu prüfen, wann und wie schnell nachträglich die Barrierefreiheit des Zugangs zur Rhein-Lounge am Wiesbadener Hafen, unter Einbeziehung des Ortsbeirates, umgesetzt werden kann.

Berichtstext des Dezernates V:

Die SEG teilt hierzu Folgendes mit:

„Gemäß Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie wurde der Magistrat darum gebeten zu prüfen, wann und wie schnell nachträglich die Barrierefreiheit des Zugangs zur RheinLounge am Schiersteiner Osthafen, unter Einbeziehung des Ortsbeirates umgesetzt werden kann. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass es unser Anliegen ist, dass sich die SEG in sämtlichen Ihrer Projekte immer im Vorfeld mit der Thematik der Barrierefreiheit auseinandersetzt, so dass uns das Thema bestens vertraut ist und wir uns auf dem Feld in vielfältiger Art und Weise engagieren. Auch bei den Planungen der Sommergastromie, die durch den Betreiber den Namen „RheinLounge“ erhielt, spielte die Betrachtung der Barrierefreiheit selbstverständlich von Anfang an eine Rolle.“

Die spezifischen (Grundstücks-) Voraussetzungen, die letztendlich eine barrierefreie Zuwegung nicht ermöglichten, wurden von Beginn an transparent und offensiv angesprochen. So

war der Sachverhalt beispielsweise bereits in der Sitzung des Ortsbeirates am 07.03.2018, in der die Idee zu dem Projekt erstmals vorgestellt wurde, Gegenstand der anschließenden Gesprächs- und Fragerunde. Im Zuge der Planung war deshalb die Entscheidung zu treffen, ob das Projekt Sommergastronomie entweder gar nicht realisiert werden soll oder ob bei diesem Ausnahmefall auf den barrierefreien Zugang verzichtet wird. Die SEG hat sich danach letztlich für das Projekt entschieden.

Bei diesem Projekt handelt es sich zudem, um eine reine Eigeninitiative der SEG, die auf Grundlage eigener Ideen und auf eigene Kosten umgesetzt wurde. Es gab hierzu weder eine politische Beschlussfassung, noch einen artikulierten Bedarf der Anwohner oder des Ortsbeirates. Allein durch Ortskunde der SEG wurde sich um die Attraktivierung der Lage, mit dem Ziel einer Belebung des Rheinufer im Bereich des Osthafens und auch als positives Signal für die geplante Büro-Projektentwicklung in direkter Nachbarschaft, Gedanken gemacht. Diesbezüglich hat die Stadtentwicklungsgesellschaft frühzeitig das Potential, des etwas unterhalb der Uferpromenade situierten und zu diesem Zeitpunkt verlassenen Kranpodestes erkannt und einen Abschnitt vom Eigentümer (Wasser- und Schifffahrtsamt) pachten können.

Eben diese spezifische Bestandssituation und die Eigentumsverhältnisse sind die wesentlichen und auch weiterhin unveränderbaren Rahmenbedingungen, weshalb eine Barrierefreiheit nicht herstellbar ist. Zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs wäre zur Überwindung des Höhenunterschieds von etwa einem Meter eine Rampenlänge von ca. 16 (!) Meter notwendig. Diese lässt sich angesichts der oben genannten Parameter nicht verwirklichen. Ein großzügigeres Auskragen des Podestes ist neben statischen Gründen auch auf Grund der vorgelagerten Steganlage nicht möglich.

So ist es, wie an anderer Stelle bereits vorgebracht, zwar grundsätzlich unstrittig, dass nach § 54 HBO Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen. Dennoch regelt derselbe Paragraph in Absatz 3 gleichermaßen, dass von den genannten Forderungen abgewichen werden kann, „[...] soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können“.

Dies ist bei dem genannten Bauvorhaben im Zusammenhang mit Lagebedingungen, Grundstückszuschnitt sowie anderen wesentlichen und leider auch unveränderbaren Rahmenbedingungen der Fall. Ebenfalls wurde vor genanntem Hintergrund der eingereichte Bauantrag für das Projekt von der zuständigen Behörde genehmigt. Folglich sind auch bei diesem Vorhaben alle gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt.

Unabhängig von der bereits vorliegenden Erfüllung aller Anforderungen und Verpflichtungen haben zwischenzeitlich verschiedene Überlegungen zur nachträglichen Erreichbarkeit der Barrierefreiheit stattgefunden.

Auf Grundlage einer Überlegung der Firma Huhle erfüllt – in Folge der spezifischen Bedingungen – eine Rampe weder die Mindestanforderungen der DIN 18040 hinsichtlich des maximalen Gefälles, noch im Zusammenhang mit den Abmaßen die erforderlichen Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer.

In Bezug auf eine potenzielle Ertüchtigung der Toilettencontainer kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass hier der rückläufige Bestückungsgang, über den die Toiletten erreicht werden, unabhängig des bereits bestehenden Höhenversatzes zwischen Container und Podest, nicht die erforderlichen Maße der DIN 18040 erfüllt und damit einhergehend die Befahrbarkeit und Wendemöglichkeit für Rollstuhlfahrer nicht gegeben ist. Ein Verschieben der Container ist aus statischen Gründen nicht möglich, eine Verbreiterung des Ganges in Richtung Promenade ist durch die vorhandene Uferböschung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der zwischenzeitlich angedachten Rampenlösung ist noch anzumerken, dass diese nicht nur außerhalb des Grundstücks liegt, sondern auch, wie bereits benannt, nicht die Anforderungen an das barrierefreie Bauen erfüllt. Auch das Auflagern über dem Wasser darf auch ohne statische Prüfung angezweifelt werden.

Eine, wie in der Vergangenheit mehrfach angesprochene, „praktikable Lösung“ wird nach Kenntnis der SEG bereits von den Betreibern der RheinLounge vor Ort gelebt und umgesetzt. Das Team packt tatkräftig mit an und hilft (auch mittels mobiler Rampen) mobilitätseingeschränkten Personen, auf das Podest zu gelangen, so dass eine Barrierefreiheit faktisch vorliegt.

Es muss aber allen Beteiligten klar sein, dass selbst im Rahmen solcher freiwilligen Schritte lediglich die Situation verbessert werden kann, eine vollständige Barrierefreiheit (in Bezug auf die WC-Anlage) wird es nicht geben können.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, located below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.